

Lizenzvereinbarung für GEOBOX-Software (Version 2020)

1 Gegenstand der Lizenz

- 1.1 Die vorliegende Lizenzvereinbarung (nachfolgend „Vereinbarung“) regelt die Benutzung der Software von GEOBOX AG (nachfolgend „GEOBOX“) durch ihre Kunden (nachfolgend „Kunde“/ „Kunden“).
- 1.2 Indem der Kunde am Ende dieser Vereinbarung „Annehmen“ anwählt, erklärt er sich mit dem gesamten Inhalt dieser Vereinbarung einverstanden.
- 1.3 GEOBOX gewährt dem Kunden für die rechtmässig erworbenen Programme und Module von GEOBOX (nachfolgend „GEOBOX-Software“) ein persönliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und nicht ausschliessliches Lizenzrecht zur Eigennutzung.
- 1.4 Das Nutzungsrecht umfasst neben der GEOBOX-Software auch alle dazugehörigen Dokumentationen.

2 Umfang der Lizenz

- 2.1 Die Lizenz berechtigt den Kunden, die GEOBOX-Software auf derjenigen Anzahl Maschinen zu nutzen, die in der Auftragsbestätigung und den jährlichen Aktualisierungen dazu (Lizenzblatt) ausgewiesen ist. Unter „Maschine“ wird folgendes verstanden:
 - jede mit einem oder mehreren Prozessoren (CPU) versehene physische Maschine.
 - jede virtuelle Maschine oder anderweitig emulierte Hardwareumgebung.
- 2.2 Der Kunde erwirbt die Lizenz ausschliesslich für die eigene Nutzung, d.h. nur der Kunde und seine Hilfspersonen (wie z.B. Angestellte des Kunden) dürfen auf die lizenzierte GEOBOX-Software zugreifen.
- 2.3 Der Kunde ist berechtigt, eine Archivierungskopie der lizenzierten GEOBOX-Software zu erstellen. Diese Archivierungskopie darf nicht ausgeführt werden, solange auf irgendeiner Maschine des Kunden im Sinne von Ziff. 2.1 hiervor eine andere Kopie derselben Lizenz der GEOBOX-Software

installiert ist. Sollte GEOBOX feststellen, dass der Kunde unlizenzierte GEOBOX-Software verwendet, schuldet der Kunde pro verwendete unlizenzierte Kopie eine Konventionalstrafe im Betrag von CHF 10'000.--. Weitergehende Schadenersatzansprüche seitens GEOBOX bleiben vorbehalten. Die Zahlung der Konventionalstrafe befreit den Kunden nicht von der ordnungsgemässen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen mit GEOBOX.

- 2.4 GEOBOX ist berechtigt, die Zustimmung zum Lizenzvertrag und die Einhaltung der vorliegenden Vereinbarung zu kontrollieren, indem sie die Inbetriebnahme der GEOBOX-Software (einschliesslich Updates) von einer Aktivierung der GEOBOX-Software abhängig macht, bei welcher die Lizenznummer sowie Informationen über die Systemumgebung des Kunden (wie IP-Adresse, MAC-Adresse, Servername und dergleichen) an GEOBOX übertragen werden. Der Kunde unterlässt alle technischen Massnahmen, welche diese Kontrolle verhindern könnten.

3 Nutzungsbedingungen

- 3.1 Sämtliche Rechte, welche in diesem Vertrag nicht ausdrücklich dem Kunden eingeräumt werden, verbleiben bei GEOBOX. Dazu zählen namentlich alle Eigentums- und Immaterialgüterrechte, insbesondere sämtliche Patent-, Urheber-, Markenrechte und alle sonstigen Schutzrechte an der GEOBOX-Software sowie alle Vertriebsrechte, Vermietungsrechte sowie das Recht zur Erteilung von Unterlizenzen.
- 3.2 Der Kunde verpflichtet sich, alle Handlungen zu unterlassen, zu welchen er gemäss den vorliegenden Nutzungsbedingungen nicht ausdrücklich berechtigt ist. Es ist dem Kunden insbesondere nicht gestattet, die GEOBOX-Software:
 - zu verändern, nachzukonstruieren (reverse engineering), auseinanderzunehmen, zu dekompileieren oder den Quellcode in anderer Weise in eine lesbare oder abänderbare Form bringen.

- abweichend von Abschnitt 2 hiervon zu installieren, zu nutzen oder zu kopieren.
 - zu vertreiben, zu vermieten, zu verleihen, zu verleasen, zu verkaufen, zu unterlizenzieren oder anderweitig einem Dritten ganz oder teilweise zu veräussern.
 - über das Internet zu installieren oder aufzurufen oder es zuzulassen, dass die GEOBOX-Software über das Internet installiert oder aufgerufen wird (insbesondere in Verbindung mit einem Web-Hosting-Dienst oder einem vergleichbaren Dienst), oder diese einem Dritten über das Internet vom Computersystem des Kunden aus oder auf andere Weise zugänglich zu machen oder zu verbreiten.
 - aus irgendeinem Grund zu ändern, zu übersetzen, zu bearbeiten, zu arrangieren oder Bearbeitungen und Umgestaltungen der GEOBOX-Software herzustellen.
 - aus irgendeinem Grund ausserhalb des Landes zu benutzen oder zu exportieren, in welchem der Kunde die GEOBOX-Software erworben hat.
 - abzutreten, zu übergeben, das Eigentum zu übertragen oder die GEOBOX-Software auf andere Weise weiterzugeben oder zu übertragen.
 - in einem Timesharing-Modell, als Servicebüro, in einem Abonnement oder zur Miete anzubieten oder anderweitig für Dritte zu nutzen oder zu gebrauchen.
 - Benchmark-Resultate zu veröffentlichen.
- 3.3 Der Kunde hat durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass alle Personen, die Zugang zur GEOBOX-Software haben, die ihm in dieser Vereinbarung auferlegten Pflichten ebenfalls einhalten.

4 Rechte der Lizenzgeber von GEOBOX

- 4.1 Teile der GEOBOX-Software stammen von Autodesk Inc., der Autodesk Asia Pte Ltd. bzw. der Autodesk Development Sàrl (alle Gesellschaften einzeln und zusammen nachfolgend „Autodesk“). Der Kunde gestattet GEOBOX, die Nutzung der GEOBOX-Software für Autodesk zu überwachen und Autodesk darüber zu informieren.
- 4.2 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass es sich bei den von Autodesk stammenden Bestandteilen der GEOBOX-Software um vertrauliche Informationen von GEOBOX und deren Hilfspersonen handelt. Es ist dem Kunden unter keinen Umständen gestattet, Autodesk-Software Dritten offenzulegen.
- 4.3 Die Inhaberschaft und das Eigentum an allen Immaterialgüterrechten, welche mit der Software von Autodesk und sämtlichen davon erstellten Kopien verbunden sind, verbleiben bei GEOBOX und ihren Hilfspersonen bzw. bei Autodesk.
- 4.4 Bei Beendigung der Lizenzvereinbarung zwischen GEOBOX und Autodesk ist der Kunde verpflichtet, die weitere Benützung der GEOBOX-Software sowie allfälliger Autodesk-Dokumentationen zu unterlassen und diese zu zerstören bzw. alle Kopien an GEOBOX zurückzugeben, falls und soweit die GEOBOX-Software auf der betreffenden, beendeten Autodesk-Lizenzvereinbarung basiert.
- 4.5 GEOBOX notifiziert den Kunden davon, dass GEOBOX der Autodesk ein direktes Forderungsrecht gegenüber den Kunden in Bezug auf alle Rechte von GEOBOX eingeräumt hat, welche auch die Benutzung der darin integrierten Autodesk-Software betreffen (Abschnitt 3.1 bis Abschnitt 4.4 hier vor). Diese Vorschriften wurden ausdrücklich auch zu Gunsten von Autodesk aufgestellt und können daher gegenüber den Kunden von GEOBOX und/oder Autodesk durchgesetzt werden.

5 Gewährleistung

- 5.1 GEOBOX leistet ab Kaufdatum der Erstinstallation oder eines kostenpflichtigen Software-Updates während 12 Monaten Gewähr dafür, dass die gekaufte GEOBOX-Software im Rahmen der Produktespezifikationen und Systemvoraussetzungen keine wesentlichen Mängel aufweist. Liegt ein wesentlicher Mangel vor, kann GEOBOX nach eigener Wahl innert angemessener Frist:
- die Mängel kostenlos beheben (Nachbesserung) oder,
 - die mangelhafte GEOBOX-Software durch ein gleichwertiges Produkt ersetzen (Ersatzlieferung) oder,
 - dem Kunden die Lizenzgebühr gegen Herausgabe der mangelhaften GEOBOX-Software (einschliesslich Zubehör) zurückvergüten.
- Alle weitergehenden Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.
- 5.2 Im Falle eines wesentlichen Mangels ist der Kunde verpflichtet, diesen innert 10 Kalendertagen ab Entdeckung bei GEOBOX schriftlich zu rügen, andernfalls seine Gewährleistungsansprüche verwirkt sind. Auf

Verlangen von GEOBOX hat der Kunde nachzuweisen, dass die Funktionsbeeinträchtigungen der GEOBOX-Software nicht auf seine Hardware, die Umgebungsbedingungen, Fehlbedienungen oder Ähnliches zurückzuführen sind. GEOBOX leistet keine Gewähr dafür, dass die GEOBOX-Software in Kombination mit Hard- oder Software lauffähig ist, welche der Referenz-Konfiguration im Hause von GEOBOX nicht entspricht.

- 5.3 Die GEOBOX-Software ist, wie jede andere komplexe Software, nicht vollends fehlerfrei. Für unwesentliche Mängel (beispielsweise geringfügige Funktionsbeeinträchtigungen) ist jede Gewährleistung ausgeschlossen.
- 5.4 Für kostenlose Software-Updates leistet GEOBOX keinerlei Gewähr.

6 Haftung

- 6.1 Der Kunde installiert die GEOBOX-Software (einschliesslich Updates) auf eigene Verantwortung oder lässt sie auf eigene Verantwortung von Dritten installieren.
- 6.2 Die vertragliche und ausservertragliche Haftung von GEOBOX wird, soweit gesetzlich zulässig, vollumfänglich ausgeschlossen. In jedem Fall bleibt die Haftung auf denjenigen Betrag beschränkt, welcher der Kunde als Lizenzgebühr bezahlt hat.
- 6.3 GEOBOX haftet gegenüber dem Kunden oder Dritten insbesondere in keiner Weise für irgendwelche Schäden, Verluste, Forderungen oder Kosten und dergleichen, insbesondere nicht für Aufwendungen des Kunden, Schäden aus Betriebsunterbrüchen, indirekte oder begleitende Schäden und Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen und Ansprüche Dritter.
- 6.4 Der Kunde haftet gegenüber GEOBOX für sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Schäden aus vereinbarungs- oder rechtswidriger Installation, Nutzung, Weitergabe oder Weiterverbreitung (einschliesslich ungewollter Weitergabe oder Weiterverbreitung) der GEOBOX-Software.

7 Datenschutz

- 7.1 Allgemeines: GEOBOX hält sich an die anwendbaren Datenschutzvorschriften, u.a. an die Datenschutzgrundverordnung der EU (DSGVO). Gestützt auf Art. 12 DSGVO informiert GEOBOX daher den Kunden über

die folgenden, datenschutzrelevanten Umstände. Mit Abschluss dieser Lizenzvereinbarung bestätigt der Kunde auch den Erhalt der nachfolgenden Informationen und sein Einverständnis mit der nachfolgend dargelegten Datenverwendung.

- 7.2 Verantwortliche Stelle: Verantwortliche Stelle im Sinne der anwendbaren Datenschutzgesetze, insbesondere der DSGVO, ist:
- GEOBOX AG
St. Gallerstrasse 10
CH-8400 Winterthur
- 7.3 Betroffenenrechte: Unter den angegebenen Kontaktdaten unserer verantwortlichen Stelle (gemäss vorstehendem Absatz) können der Kunde und dessen Mitarbeitenden jederzeit folgende Rechte ausüben:
- Auskunft über die bei uns gespeicherten Daten des Kunden und dessen Mitarbeitenden und deren Verarbeitung (Art. 15 DSGVO),
 - Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten (Art. 16 DSGVO),
 - Löschung der bei uns gespeicherten Daten des Kunden und dessen Mitarbeitenden (Art. 17 DSGVO),
 - Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern wir Ihre Daten des Kunden und dessen Mitarbeitenden aufgrund gesetzlicher Pflichten noch nicht löschen dürfen (Art. 18 DSGVO),
 - Widerspruch gegen die Verarbeitung der Daten des Kunden und dessen Mitarbeitenden bei uns (Art. 21 DSGVO) und
 - Datenübertragbarkeit, sofern der Kunde in die Datenverarbeitung eingewilligt hat oder einen Vertrag mit GEOBOX abgeschlossen hat (Art. 20 DSGVO).

Sofern der Kunde uns eine Einwilligung erteilt hat, kann er diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Der Kunde kann sich jederzeit mit einer Beschwerde an eine Aufsichtsbehörde wenden, z.B. an die zuständige Aufsichtsbehörde des Kantons seines (Wohn-)Sitzes oder an die für GEOBOX als verantwortliche Stelle zuständige Behörde.

- 7.4 Erfassung und Verarbeitung von Informationen bei Besuch der Website von GEOBOX (inkl. Newsletter, Kontaktformular, Google Webfonts, Google Maps und eingebettete YouTube-Videos): Es gilt die separate Datenschutzerklärung, die auf der Homepage von GEOBOX abrufbar ist.

- 7.5 Erfassung und Verarbeitung von Informationen im Rahmen der vorliegenden Lizenzvereinbarung (inkl. Wartung und Support):
- Art und Zweck der Verarbeitung:
 - Vom Kunden stammende Daten werden ausschliesslich dazu verwendet:
 - die Leistungen von GEOBOX gemäss vorliegender Lizenzvereinbarung (inkl. Wartung und Support) gegenüber dem Kunden erbringen zu können; und
 - sicherzustellen, dass die Leistungen von GEOBOX gemäss vorliegender Lizenzvereinbarung (inkl. Wartung und Support) nur an Berechtigte erbracht und ordnungsgemäss dokumentiert werden.
 - Im Einzelnen erheben und verarbeitet GEOBOX die folgenden Daten:
 - Kundenname und weitere Kontaktdaten des Kunden.
 - Persönliche E-Mail-Adressen des Kunden oder seiner Mitarbeitenden, welche im Zusammenhang mit dem Newsletter von GEOBOX oder den von GEOBOX zu erbringenden Vertragsleistungen (Lizenzvereinbarung, Wartung, Support) bekanntgegeben werden.
 - Maschinen-ID: Zur Identifikation und Sicherstellung unserer Vertragserfüllung wird aus Informationen über die vom Kunden verwendete Hardware oder durch einen Zufallsgenerator eine Maschinen-ID erstellt und verschlüsselt. Diese ID ist unabhängig von einer bestimmten Person.
 - Support-ID: Für die Vertragserfüllung im Rahmen unserer Supportleistung wird eine Support-ID benötigt. Diese wird aus der Maschinen-ID und der vom Kunden für den Erhalt von Supportleistungen verwendeten E-Mail-Adresse generiert.
 - Weitere, mit den vorgenannten Datenarten zusammenhängende bzw. vergleichbare Daten, die für die vorstehend unter a) genannten Zwecke erforderlich sind.
 - Rechtsgrundlagen: Art. 6 Abs. 1 lit. a (Einwilligung), Art. 6 Abs. 1 lit. b (Vertragserfüllung) und Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (Wahrung berechtigter Interessen von GEOBOX).
 - Empfänger: GEOBOX sowie ggf. Auftragsverarbeiter.
 - Speicherdauer: solange mit dem Kunden ein Vertragsverhältnis besteht.
 - Bereitstellung vorgeschrieben oder erforderlich: Die Bereitstellung der vorgenannten Daten ist nicht gesetzlich vorgeschrieben, aber zur Erreichung der unter i) a) genannten Zwecke erforderlich.
- 7.6 Weiterleitung / Einwilligung von Mitarbeitenden des Kunden: Für die Weiterleitung der in diesem Abschnitt 7 (Datenschutz) enthaltenen Informationen an allfällige Mitarbeitende des Kunden sowie das Einholen der diesbezüglichen Einwilligungen der Mitarbeitenden ist der Kunde selbst verantwortlich, was der Kunde hiermit anerkennt.
- 7.7 Weiterleitung / Einwilligung bei besonderen Installationsarten: Je nach dem mit dem Kunden vereinbarten Leistungsumfang kann Software vom Kunden auch losgelöst vom Installationsprozess gemäss vorliegender Lizenzvereinbarung installiert werden, namentlich bei der Installation via Software-Manager oder via Badge). Für den Fall, dass der Kunde diese besonderen Installationsarten in Anspruch nimmt, verpflichtet er sich, sicherzustellen, dass allfällige Mitarbeiter des Kunden die in diesem Abschnitt 7 (Datenschutz) enthaltenen Informationen kennen und mit der darin vorgesehenen Datenerhebung und -Verarbeitung einverstanden sind.
- 7.8 Schadloshaltung: Der Kunde hält GEOBOX für alle Ansprüche allfälliger Mitarbeitenden des Kunden und sonstiger Dritter sowie für weitere Schäden schadlos, welche sich aus einer Verletzung der Pflichten des Kunden gemäss vorstehenden Ziffern 7.6 und 7.7 ergeben.

8 Dauer und Beendigung

- 8.1 Unter Vorbehalt von Ziff. 4.4 hiervor wird die vorliegende Vereinbarung auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 8.2 Beide Parteien sind berechtigt, die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten entschädigungslos aufzulösen. Bei Verstössen des Kunden gegen diese Vereinbarung kann GEOBOX die Vereinbarung per sofort entschädigungslos auflösen. Weitergehende Rechte von GEOBOX, insbesondere die Ansprüche nach Ziff. 6.4 hiervor, bleiben vorbehalten.

9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Die Rechte des Kunden gegenüber GEOBOX sind in dieser Vereinbarung abschliessend festgehalten. Jede Änderung und jeder Zusatz zu dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform und muss durch GEOBOX rechtsgültig unterzeichnet werden.
- 9.2 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder künftig unwirksam werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine zulässige Regelung zu ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Analoges gilt für Vertragslücken.
- 9.3 Diese Vereinbarung untersteht schweizerischem materiellem Recht. Zuständig sind die Gerichte am Sitz von GEOBOX.